

S Satzung GRÜNE NRW

Antragsteller*innen:

Satzungstext

1 SATZUNG

2 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW

3 Schreibweise des Parteinamens

4 Entsprechend den Bestimmungen der Satzung des Bundesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE
5 GRÜNEN werden auch in der Landesverbandssatzung, den Ordnungen und Statuten und
6 denen der Gliederungen des LV NRW der Parteiname und die Schreibweisen in
7 Großbuchstaben vereinheitlicht.

8 Demnach heißt es:

9 „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“

10 „DIE GRÜNEN“ (sofern erforderlich)

11 „GRÜNE“

12 „GRÜNE JUGEND“

13 Präambel

14 Der Grundkonsens der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN inklusive seiner
15 Präambel gilt auch für den Landesverband Nordrhein-Westfalen und seine
16 Gliederungen. Die im Grundkonsens der vereinigten Parteien von BÜNDNIS 90 und
17 DIE GRÜNEN vereinbarten Inhalte und Ziele bilden auch für uns die Grundlage
18 unserer politischen Arbeit.

19 § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

20 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nordrhein-Westfalen sind Landesverband der Partei
21 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

22 (2) Der Landesverband hat seinen Sitz in Düsseldorf. Sein Tätigkeitsgebiet
23 erstreckt sich auf das Land Nordrhein-Westfalen.

24 § 2 Mitgliedschaft

25 (1) Mitglied der Partei kann werden, wer keiner anderen im Gebiet der
26 Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei angehört und sich zu den Grundsätzen
27 und dem Programm der Partei bekennt. Die deutsche Staatsbürgerschaft ist nicht
28 Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

29 Die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in neo-faschistischen Organisationen ist mit
30 einer Mitgliedschaft im Landesverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.

31 (2) Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS
32 90/DIE GRÜNEN Nordrhein-Westfalen gleichzeitig Mitglied in der GRÜNEN JUGEND
33 Nordrhein-Westfalen. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem
34 Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schriftlich erklärt werden.

35 (3) Über die Aufnahme entscheidet in der Regel der für den Hauptwohnsitz oder
36 den gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständige Ortsvorstand. Sollte kein Ortsverband
37 vorhanden sein, so entscheidet zuständigkeits halber der jeweilige Kreisvorstand.

38 Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der Vorstand dies schriftlich zu begründen und
39 der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines
40 Aufnahmeantrages kann bei einer Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt
41 werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der gültigen
42 Stimmen.

43 (4) Abweichend zu § 2 Absatz (3) erhält der Landesverband das Recht,
44 Fördermitglieder aufzunehmen. Über die Aufnahme dieser Fördermitglieder
45 entscheidet der Landesvorstand. Ihnen stehen jedoch die Rechte nach § 3 Abs. (1)
46 solange nicht zu, bis sie eine reguläre Mitgliedschaft bei dem für sie
47 zuständigen Kreisverband eingegangen sind.

48 (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das zuständige Gremium.
49 Sie endet durch Austritt, Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik
50 tätige Partei im Sinne des Parteiengesetzes, durch Kandidatur auf einer
51 konkurrierenden Liste, durch Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem
52 zuständigen Ortsverband, ersatzweise dem Kreisverband schriftlich zu erklären.

53 (6) Über einen Ausschluss entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Ein
54 Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich
55 gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei
56 verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Antragsberechtigt sind alle
57 Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen. Das Nähere regelt die
58 Schiedsgerichtsordnung.

59 (7) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach der vereinbarten Fälligkeit
60 keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer
61 zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung
62 hingewiesen werden.

63 § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

64 (1) Jedes Mitglied hat das Recht:

- 65 1. An der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen
66 Weise, z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken.
- 67 2. An überörtlichen Delegiertenversammlungen als Gast teilzunehmen.
- 68 3. Im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von KandidatInnen
69 mitzuwirken.
- 70 4. Sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben.
- 71 5. Innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht
72 auszuüben.

73 (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- 74 1. Den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die satzungsgemäß gefassten
75 Beschlüsse der Partei anzuerkennen.
- 76 2. Seinen Beitrag regelmäßig zu entrichten.
- 77 3. Mandatsträger*innen und Abgeordnete von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN leisten neben
78 ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Mandatsbeiträge an die jeweilige
79 Gliederung. Die Höhe der Mandatsbeiträge wird von der jeweiligen Gliederung
80 bestimmt.

81 § 4 GRÜNE JUGEND NRW

82 (1) Die GRÜNE JUGEND NRW ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS
83 90/DIE GRÜNEN NRW. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit
84 der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei
85 einzusetzen sowie die besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND in den Organen der
86 Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.

87 (2) Die GRÜNE JUGEND NRW organisiert ihre Arbeit autonom. Sie hat Programm-,
88 Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Satzung und Programm der GRÜNEN JUGEND
89 NRW dürfen dem Grundkonsens der Partei nicht widersprechen.

90 (3) Die GRÜNE JUGEND NRW hat das Recht, Anträge an alle Organe der Landespartei
91 zu stellen und entsendet Delegierte zur Landesdelegiertenkonferenz sowie in den
92 Landesparteirat und den Landesfinanzrat.

93 § 5 Gliederungen

94 (1) Der Landesverband gliedert sich in Orts-, Kreis- und Bezirksverbände.

95 Mehrere

96 Kreisverbände können einen Bezirksverband bilden. Die Anerkennung von
97 Untergliederungen oder deren Teilorganisationen erfolgt durch den
98 Landesvorstand.

99 (2) Notwendige Organe der Gliederungen sind bei den Orts- und Kreisverbänden
100 jeweils die
101 Mitgliederversammlung, bei den Bezirksverbänden jeweils der Bezirksrat, dessen
102 Delegierte von den entsprechenden Kreismitgliederversammlungen gewählt werden,
103 und der aus mindestens drei – besser vier – Mitgliedern bestehende Vorstand;
104 darunter ein/e Kassierer*in. Der Vorstand muss mindestquotiert mit Frauen
105 besetzt werden.

106 (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist
107 das höchste beschlussfassende Organ, wählt den jeweiligen Vorstand, entscheidet
108 über die Entlastung des Vorstandes, beschließt über den Haushaltsplan und
109 entscheidet über die betreffende Satzung und gegebenenfalls Ordnungen, sowie die
110 Höhe der Mandatsbeiträge.

111 (4) Die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes wählt mindestens alle zwei
112 Jahre die

113 Delegierten für überörtliche Gremien. Die Kreisverbände werden aufgefordert, bei
114 Delegierten die Mindestquotierung (mindestens 50 Prozent Frauen) zu wahren.

115 (5) Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände organisieren ihre Arbeit im Rahmen der
116 Satzung des

117 Landesverbandes. Die Bezirksverbände entsprechen dem räumlichen Gebiet des
118 Zusammenschlusses der jeweiligen Kreisverbände. Die Kreisverbände entsprechen
119 dem räumlichen Gebiet der jeweiligen Kreise oder kreisfreien Städte, die
120 Ortsverbände entsprechen dem räumlichen Gebiet der kreisangehörigen Städte und
121 Gemeinden oder der Stadtbezirke kreisfreier Städte.

122 § 6 Organe des Landesverbandes

123 (1) Organe des Landesverbandes sind die Landesdelegiertenkonferenz (LDK), der
124 Landesparteirat (LPR), der Landesfinanzrat (LFR) und der Landesvorstand (LaVo).

125 (2) Alle Organe des Landesverbandes sind beschlussfähig, wenn und solange die
126 Hälfte seiner gewählten Mitglieder bzw. der gemeldeten Delegierten anwesend ist.

- 127 (3) LDK und LPR tagen öffentlich. Sie können durch Beschluss die Öffentlichkeit
128 ausschließen.
- 129 (4) Sofern das Parteiengesetz oder die Landesverbandssatzung nichts anderes
130 bestimmen, können Beratungsgegenstände durch Beschluss des jeweiligen Organs an
131 andere Organe der entsprechenden Gliederungen verwiesen werden.
- 132 (5) Die Landesdelegiertenkonferenz (LDK) beschließt eine Geschäftsordnung (GO),
133 die für alle Organe des Landesverbandes und für alle Organe der Gliederungen des
134 LV verbindlich sind, sofern diese nichts anderes beschließen.
- 135 (6) Der Landesverband kann Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) einrichten. Das
136 Nähere regelt das LAG-Statut, welches von der LDK mit einfacher Mehrheit
137 beschlossen wird. Landesarbeitsgemeinschaften sind keine Organe der
138 Landespartei.
- 139 (7) Der Landesverband kann Landesvereinigungen einrichten. Diese sind
140 organisatorische Zusammenschlüsse von Parteimitgliedern, die auf den Grundwerten
141 der Partei darauf gerichtet sind, die Perspektiven und besonderen Anliegen der
142 von ihnen repräsentierten Gruppen in die innerparteiliche Meinungsbildung
143 einzubringen. Das Nähere regelt das Statut über Vereinigungen, welches von der
144 LDK mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Vereinigungen sind keine Organe der
145 Landespartei.
- 146 § 7 Landesdelegiertenkonferenz (LDK)
- 147 (1) Die Landesdelegiertenkonferenz ist das oberste Organ des Landesverbandes,
148 ihre Beschlüsse können nur durch sie selbst oder durch Urabstimmung aufgehoben
149 werden.
- 150 (2) Die Landesdelegiertenkonferenz findet mindestens einmal jährlich statt.
- 151 (3) Die Landesdelegiertenkonferenz wählt zu Beginn ein mindestens zur Hälfte mit
152 Frauen zu besetzendes Tagungspräsidium.
- 153 (4) Der Landesvorstand beruft acht Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen
154 Tagesordnung, der Zahl der den Kreisverbänden jeweils zustehenden Delegierten
155 und der einzuhaltenden Antrags-, Melde- und Bewerbungsfristen ein. Bei
156 besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Die
157 Dringlichkeit muss in der Einladung begründet werden.
- 158 (5) Auf Verlangen von mindestens zehn der Kreisverbände oder mindestens zwei
159 Bezirksverbänden muss der Vorstand unverzüglich eine Landesdelegiertenkonferenz
160 einberufen.
- 161 (6) Die stimmberechtigten Mitglieder der Landesdelegiertenkonferenz sind die
162 Delegierten, die nach Maßgabe des § 7 (4) in den Kreisverbänden gewählt und dem
163 Landesverband gemeldet wurden. Die Delegiertenmeldung soll mit einer
164 Eingangsfrist von sechs Wochen und muss bis zum Beginn der Versammlung erfolgen.
165 Zur Ermittlung der Delegierten pro Kreisverband gilt folgendes Verfahren: Die
166 Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes wird mit 250 multipliziert. Das Ergebnis
167 wird durch die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert, wobei das
168 Ergebnis auf eine volle Zahl aufgerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige
169 Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens zwei betragen muss
170 (Grundmandate). Maßgeblich sind die dem/der Bundestagspräsident*in im letzten
171 Jahresrechenschaftsbericht vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.

172 (7) Die GRÜNE JUGEND NRW delegiert zwei stimmberechtigte Mitglieder an die
173 Landesdelegiertenkonferenz, die sie auf ihrer Landesmitgliederversammlung wählt.

174 (8) Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt insbesondere über Satzung,
175 Finanzordnung, Schiedsgerichtsordnung, Datenschutzordnung, Programme und
176 Wahlprogramme, den Haushalt des Landesverbandes und den Vorstandsbericht. Vor
177 der Beschlussfassung über den finanziellen Teil des Vorstandsberichtes nimmt sie
178 den Bericht der Rechnungsprüfer*innen entgegen.

179 Die Landesdelegiertenkonferenz wählt den Landesvorstand, das
180 Landesschiedsgericht, die Delegierten des Landesverbandes im Länderrat und die
181 Bewerberinnen und Bewerber auf Landeslisten für die Bundestags-, Landtags-, und
182 ggf. für die Europawahlen. Die Landesdelegiertenkonferenz beauftragt zur
183 Rechnungsprüfung und zum Datenschutz und nimmt jährliche Berichte der von ihr
184 Gewählten entgegen.

185 (9) Anträge zur Landesdelegiertenkonferenz sind mit einer Eingangsfrist von
186 sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Landesvorstand einzureichen
187 und müssen von diesem innerhalb von zehn Tagen nach Fristablauf an die
188 Mitglieder der Landesdelegiertenkonferenz und die Orts- und Kreisverbände
189 versandt werden. Die Aussendung der vorliegenden Anträge kann auch auf
190 elektronischem Wege erfolgen.

191 Später zu neuen Gegenständen gestellte Anträge können nur mit der Zustimmung der
192 Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden. Änderungs- und
193 Ergänzungsanträge zu fristgerecht gestellter Anträgen müssen spätestens eine
194 Woche vor Beginn der Landesdelegiertenkonferenz dem Landesvorstand vorliegen.
195 Der Landesvorstand stellt die umgehende Weitergabe an die Delegierten sicher.
196 Später gestellte Änderungs- und Ergänzungsanträge können nur mit der Zustimmung
197 der Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden. Änderungs- und
198 Ergänzungsanträge zu nachträglich zugelassenen Anträgen können bis zum Beginn
199 des jeweiligen Tagesordnungspunktes gestellt werden. Diese Fristen gelten nicht
200 für Versammlungen mit verkürzter Einladungsfrist.

201 Bei Programmparteitagen gilt eine Eingangsfrist für Änderungs- und
202 Ergänzungsanträge von 10 Tagen vor der LDK. Später gestellte Anträge können nur
203 mit der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden.

204 (10) Antragsberechtigt sind die Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die Organe
205 des Landesverbandes, die Landesarbeitsgemeinschaften, die Landesvereinigungen,
206 die Landtagsfraktion, die GRÜNE JUGEND NRW, das Landesschiedsgericht, der
207 Landesdiversitätsrat sowie für eigenständige Anträge 0,1 Prozent der
208 Landesverbandsmitglieder, für Änderungsanträge 0,05 Prozent der
209 Landesverbandsmitglieder – gerundet auf den nächsten Tausender, Stichtag ist
210 jeweils der 31. Dezember des Vorjahres-, die gemeinschaftlich einen Antrag
211 stellen. Anträge zur Geschäftsordnung können alle Mitglieder des Landesverbandes
212 stellen.

213 (11) Im Vorfeld einer LDK kann der Landesvorstand eine Antragskommission
214 einsetzen. Diese soll die Behandlung der Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit
215 mit den Antragsteller*innen vorbereiten. Ihre Empfehlungen bilden die Grundlage
216 des Abstimmungsverfahrens. Ihre Empfehlungen bedürfen der Zustimmung der LDK.
217 Über ihre Empfehlungen wird zuerst abgestimmt. Empfehlungen der Kommission sind

218 nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen
219 zulässig.

220 Die Antragskommission soll aus mindestens vier Personen bestehen. Das
221 Frauenstatut findet entsprechend Anwendung. Bei der Besetzung soll der
222 Landesvorstand neben der Arbeitsfähigkeit auch auf die Ausgewogenheit von
223 Ebenen, Rollen und Perspektiven achten. Die so eingesetzte Kommission soll ihre
224 Arbeit bis zur jeweiligen LDK bereits aufnehmen und muss zu Beginn der LDK durch
225 diese bestätigt werden.

226 § 8 Der Landesparteirat (LPR)

227 (1) Der Landesparteirat ist das oberste Organ des Landesverbandes zwischen den
228 Landesdelegiertenkonferenzen. Er beschließt die Richtlinien für die politische
229 Arbeit des Landesverbandes zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen. Er
230 erörtert die politische Entwicklung und fasst dazu Beschlüsse. Ferner berät er
231 den Landesvorstand und gewährleistet die gegenseitige Information über und die
232 Koordination von Planungen der Kreisverbände, des Landesvorstandes und der
233 Landtagsfraktion. Er unterstützt den Landesvorstand bei der Vorbereitung der
234 Landesdelegiertenkonferenz. Ferner befasst er sich mit allen Angelegenheiten,
235 die die Landesdelegiertenkonferenz an ihn delegiert. Seine Beschlüsse können nur
236 durch die Landesdelegiertenkonferenz, den Landesparteirat oder eine Urabstimmung
237 aufgehoben werden.

238 (2) Dem Landesparteirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- 239 1. Delegierte der Kreisverbände. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl gilt
240 folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes wird mit 75
241 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des
242 Landesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis auf eine volle Zahl aufgerundet
243 wird. Ein Mitglied soll dem Kreisvorstand angehören. Maßgeblich sind die dem/der
244 Bundestagspräsident*in im letzten Jahresrechenschaftsbericht vorgelegten,
245 geprüften Mitgliederzahlen.
- 246 2. Die beiden Vorsitzenden des Landesvorstandes.
- 247 3. Je ein NRW-Mitglied des Bundesvorstandes und der Bundestagsfraktion sowie ein
248 Mitglied der Landtagsfraktion NRW und der GRÜNEN JUGEND NRW.
- 249 4. Je ein Mitglied der Fraktionen der Landschaftsversammlungen Rheinland,
250 Westfalen-Lippe und des Regionalverbandes Ruhr, die von ihren jeweiligen Gremien
251 für die Dauer von zwei Jahren, längstens bis zum Ende ihrer Mitgliedschaft
252 gewählt werden.

253 Alle delegierenden Gremien sind aufgefordert zu gewährleisten, dass der
254 Landesparteirat in seiner gesamten Zusammensetzung die Anforderungen der
255 Mindestquotierung erfüllt.

256 (3) Der Landesparteirat tagt mindestens zweimal jährlich. In begründeten Fällen,
257 beispielsweise wenn in einem Jahr mehr als eine LDK stattfindet, kann er
258 seltener tagen. Er wird vom Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von vier
259 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zu einer weiteren Sitzung tritt
260 der Landesparteirat zusammen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder acht
261 Kreisverbände, zwei Bezirksverbände oder ein Organ dies verlangt. Anwesende
262 Parteimitglieder, die nicht Mitglied des LPR sind, haben Rederecht.

263 4) Alle Anträge müssen 14 Tage vor der Versammlung des Landesparteirates beim
264 Landesverband schriftlich eingegangen sein und werden umgehend veröffentlicht.

265 Die Aussendung der vorliegenden Anträge kann auf dem elektronischen Weg
266 erfolgen. Später zu neuen Gegenständen gestellte Anträge können nur mit
267 Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden. Änderungs- und
268 Ergänzungsanträge zu fristgerecht gestellten Anträgen müssen spätestens drei
269 Tage vor Beginn des Landesparteirates dem Landesvorstand vorliegen. Der
270 Landesvorstand stellt die umgehende Weitergabe an die Delegierten sicher. Später
271 gestellte Änderungs- und Ergänzungsanträge können nur mit der Zustimmung der
272 Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden. Anträge zur Änderung oder
273 Ergänzung nachträglich zugelassener Anträge können bis zum Beginn des jeweiligen
274 Tagesordnungspunktes gestellt werden. Diese Fristen gelten nicht für
275 Versammlungen mit verkürzter Einladungsfrist.

276 (5) Antragsberechtigt sind die Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die Organe des
277 Landesverbandes, die Landesarbeitsgemeinschaften, die Landesvereinigungen, die
278 Landtagsfraktion, die GRÜNE JUGEND NRW, das Landesschiedsgericht, der
279 Landesdiversitätsrat sowie 0,05 Prozent der Landesverbandsmitglieder – gerundet
280 auf den nächsten Tausender, Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres
281 – die gemeinsam einen Antrag stellen. Anträge zur Geschäftsordnung können von
282 allen Mitgliedern des Landesverbandes gestellt werden.

283 § 9 Der Landesvorstand

284 (1) Dem Landesvorstand (LaVo) gehören an:

- 285 1. zwei gleichberechtigte Vorsitzende, darunter mindestens eine Frau,
- 286 2. die/der politische Geschäftsführer*in und die/der Landesschatzmeister*in,
- 287 3. sowie weitere 4 Mitglieder.

288 Der Landesvorstand muss mindestquotiert mit Frauen besetzt sein. Die
289 Landesdelegiertenkonferenz wählt ein Mitglied des Landesvorstandes zur
290 frauenpolitischen Sprecherin sowie zum/zur vielfaltspolitischen Sprecher*in.
291 Die/Der Landesschatzmeister*in ist qua Amt Delegierte*r für den Bundesfinanzrat.
292 Die/Der Politische*r Geschäftsführer*in ist deren/dessen Stellvertretung.

293 (2) Die beiden Vorsitzenden sind für die politische Außendarstellung der
294 Landespartei verantwortlich. Gemeinsam mit der/dem politischen
295 Geschäftsführer*in und der/dem Landesschatzmeister*in bilden sie den
296 geschäftsführenden Landesvorstand (GLV), der die Landespartei mit jeweils zwei
297 Personen gemäß § 26 (2) BGB nach außen vertritt und die Funktion des
298 Arbeitgebers für die Beschäftigten der Landespartei ausübt. Der
299 geschäftsführende Vorstand muss mindestquotiert mit Frauen besetzt sein.

300 (3) Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes dürfen nicht
301 Fraktionsvorsitzende im Landtag, im Bundestag, im Europäischen Parlament oder
302 Mitglieder der Landesregierung, einer Bundesregierung oder der Europäischen
303 Kommission sein. Werden in Satz 1 bezeichnete Personen in den geschäftsführenden
304 Landesvorstand gewählt oder erlangen Mitglieder des geschäftsführenden
305 Landesvorstandes ein solches Amt, so haben sie eines der Ämter in einer
306 Übergangsfrist von 8 Monaten niederzulegen.

307 (4) Im Landesvorstand dürfen insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder
308 Abgeordnete im Landtag, Bundestag und Europaparlament sein, davon höchstens
309 eine*r Vorsitzende*r. Werden Mitglieder in der laufenden Amtsperiode abgeordnet
310 und überschreitet damit die Anzahl der Abgeordneten ein Drittel oder ist damit
311 mehr als ein*e Vorsitzende*r abgeordnet, haben sie eines dieser Ämter innerhalb
312 der Übergangsfrist des Abs. 3 niederzulegen.

313 (5) Der Landesvorstand vertritt die Landespartei nach innen und außen. Er
314 handelt dabei auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane. Er ist zuständig
315 für die Koordination zwischen den Organen und Teilorganisationen der
316 Landespartei, den Gliederungen und Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Zur
317 Sicherstellung dieser Aufgabe kann er weitere Personen beratend zu seinen
318 Sitzungen hinzuziehen.

319 (6) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der
320 Landesdelegiertenkonferenz in geheimer Wahl und für die Dauer von zwei Jahren
321 gewählt; in begründeten Fällen kann der Vorstand bei Zustimmung von zwei
322 Dritteln der abstimmenden Delegierten einer LDK oder eines Landesparteiirates
323 maximal drei Monate über diese Zeit hinaus bis zur rechtsgültigen Bestellung
324 eines neuen Vorstandes im Amt bleiben. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit
325 endet auch im Falle von Nachwahlen mit der Neuwahl des Landesvorstandes.

326 (7) Die Mitglieder des Landesvorstandes können von der
327 Landesdelegiertenkonferenz insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit
328 abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.

329 (8) Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen
330 Abhängigkeitsverhältnis zur Landespartei stehen, können kein Vorstandsmandat
331 bekleiden. Eine mögliche Bezahlung von Mitgliedern des Landesvorstandes bleibt
332 davon unberührt.

333 (9) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

334 § 10 Der Landesfinanzrat (LFR)

335 (1) Der Landesfinanzrat berät die Partei in allen Finanzfragen. Insbesondere ist
336 er zuständig für:

337 Grundsätze der Finanzorganisation und der Mitgliederverwaltung des
338 Landesverbandes. Er koordiniert die Finanzverwaltung und –politik der
339 Gliederungen.
340 die Beratung und vorläufige Inkraftsetzung des Landesverbandshaushaltes und die
341 Budgetkontrolle,
342 über vorläufige Haushaltsführung und über Nachtragshaushalte zu beschließen,
343 die Vorbereitung über die Beschlussfassung der Aufteilung der Finanzmittel
344 zwischen Landes- und Kreisverbänden,
345 die Entscheidung über die Vergabe von Finanzmitteln aus Finanzausgleichsfonds,
346 die Entscheidung über Anträge, die von anderen Gremien an ihn verwiesen wurden,
347 die Beratung des Haushaltes der GRÜNEN JUGEND NRW

348 (2) Der LFR tagt mindestens zwei Mal jährlich.

349 (3) Der LFR wählt das sachverständige Mitglied für den Bundesfinanzrat und
350 dessen Stellvertretung.

351 (4) Der LFR wählt sechs Mitglieder in die Haushaltskommission, der zusätzlich
352 die/der Landesschatzmeister*in und das sachverständige Mitglied im
353 Bundesfinanzrat angehören. Der LFR kann Aufgaben an die Haushaltskommission
354 delegieren.

355 (5) Die Sitzungen werden durch die/den Landesschatzmeister*in nach Absprache mit
356 der Haushaltskommission mit einer Frist von 14 Tagen, einem Vorschlag zur

357 Tagesordnung und Beratungsunterlagen einberufen. Die Aussendung der vorliegenden
358 Anträge kann auf dem elektronischen Weg erfolgen.

359 (6) Auf Antrag eines Organs des Landesverbandes oder von zehn stimmberechtigten
360 Mitgliedern des Landesfinanzrates ist eine Sitzung unverzüglich einzuberufen.

361 (7) Stimmberechtigte Mitglieder des Landesfinanzrates sind je eine oder ein von
362 den Bezirksverbänden und den Kreisverbänden gewählte/r Delegierte/r, ein/e
363 Vertreter*in der GRÜNEN JUGEND NRW, die/der Landesschatzmeister*in, das
364 sachverständige Mitglied im Bundesfinanzrat und die gewählten Mitglieder der
365 Haushaltskommission.

366 § 11 Das Landesschiedsgericht

367 Der Landesverband richtet ein Landesschiedsgericht ein. Das Nähere regelt eine
368 von der Landesdelegiertenkonferenz zu beschließende
369 Landesschiedsgerichtsordnung.

370 § 12 Mitglieder im Länderrat, Frauenrat und Bundesfinanzrat

371 (1) Die Mitglieder des Landesverbandes im Länderrat, im Frauenrat und im
372 Bundesfinanzrat werden von der/dem Landesdelegiertenkonferenz/Landesfinanzrat
373 für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

374 (2) Die Mitglieder des Landesverbandes in diesen Gremien sind an Beschlüsse der
375 Organe des Landesverbandes gebunden.

376 (3) Die Delegierten dieser Gremien können von der/dem
377 Landesdelegiertenkonferenz/Landesfinanzrat insgesamt oder einzeln mit absoluter
378 Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.

379 § 13 Mindestparität

380 (1) Alle auf Landesebene zu besetzenden Gremien und Organe sind mindestquotiert
381 mit Frauen zu besetzen.

382 (2) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw.
383 gewählt werden, so bleibt dieser Platz unbesetzt. Über die Besetzung des offenen
384 Platzes entscheidet die jeweilige Versammlung.

385 (3) Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Frauen.

386 (4) Die weiblichen Mitglieder des Landesverbandes können besondere Versammlungen
387 durchführen.

388 (5) Näheres regelt das Frauenstatut.

389 § 14 Datenschutz

390 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führen eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die
391 Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene
392 Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und von mit der Datenpflege Beauftragte
393 und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Veröffentlichung
394 personenbezogener Daten bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds, sofern
395 keine gesetzliche Grundlage existiert. Der Missbrauch von Daten ist
396 parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.

397 § 15 Satzungsbestandteile und -änderungen

398 (1) Teile dieser Satzung im Sinne des Parteiengesetzes sind:

399 – das Frauenstatut

400 – die Finanzordnung

401 – das Vielfaltsstatut

402 – die Landesschiedsgerichtsordnung, die auch für alle Gliederungen verbindlich
403 ist

404 – die Bestimmungen zur Durchführung einer Urabstimmung

405 (2) Diese Satzung kann von der Landesdelegiertenkonferenz mit

406 Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen oder durch Urabstimmung mit der

407 Mehrheit der gültigen Stimmen geändert werden. Änderungen der Satzung sind nur

408 bei eingehaltenen Antragsfristen und nicht bei Versammlungen mit verkürzter

409 Ladungsfrist möglich.

410 (3) Anhänge zu dieser Satzung sind:

411 – das LAG-Statut

412 – das Ökofonds-Statut

413 Diese Statuten werden von der Landesdelegiertenkonferenz mit einfacher Mehrheit

414 beschlossen, bzw. geändert

415 § 16 Inkrafttreten

416 Beschlüsse über die Satzung oder ihrer Bestandteile oder über Statuten oder über

417 andere Regelungen treten mit ihrer Verabschiedung (Beschluss) in Kraft.